

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober d. J. beschlossen, daß die durch Beschluß vom 19. Oktober 1899 (Central-Blatt S. 339) festgesetzten Brennsteuer-Vergütungssätze bis auf Weiteres beizubehalten sind.

Berlin, den 3. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Auf Grund des §. 14 Abs. 1 der Meßuhrordnung (dritter Theil der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen) erlasse ich nachstehende Anweisung für die Revision der Probenehmer.

Für die Revision der Alkoholmesser bleibt die Anweisung vom 5. Juli 1897 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 208 ff.) in Geltung.

Berlin, den 5. November 1900.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: v. Fischer.

Anweisung zur Ausführung der Revision der Probenehmer.

A. Allgemeine Bestimmungen und vorbereitende Untersuchungen.

Die in der Anweisung zur Ausführung der Revision von Alkoholmessern (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1897 S. 208) erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen“ sowie die unter „A. Vorbereitende Untersuchungen“ gegebenen Vorschriften finden bei der Revision der Probenehmer sinngemäße Anwendung.

B. Ausführung der eigentlichen Revision.

- 1.** Der Stand des Zählwerkes wird abgelesen.
- 2.** Der Zinksturz und die gußeiserne Kappe werden nach Besichtigung der sie sichernden Bleie abgenommen und gesäubert. Die Glasscheibe in der Kappe wird gereinigt. Rostansätze im Innern der Kappe werden beseitigt.
- 3.** Die im Probensammler vorhandenen Proben werden in ein reines trockenes Gefäß entleert und nach Feststellung ihrer Menge und Stärke an einem sicheren Orte aufbewahrt. Erweckt Größe oder Stärke der Proben Bedenken, so sind die bei den einzelnen Kippungen austretenden Proben (in der unter Nr. 7 angegebenen Weise) zu vermessen. Wird hierdurch das Bedenken bestätigt, so ist, ohne daß sonst Änderungen an dem Probenehmer, insbesondere an der Trommel vorgenommen werden dürfen, ein Probefahren (nach der unter C gegebenen Anweisung) anzustellen.
- 4.** Das Ueberlaufstäbchen wird besichtigt. Findet sich Flüssigkeit in ihm vor, so ist, wenn zugänglich, deren Beschaffenheit und Stärke festzustellen und die Ursache der Befüllung zu ermitteln. Von dem Befunde wird dem Hauptamte Mitteilung gemacht.
- 5.** Das Zählwerk wird abgenommen, im Innern besichtigt und auf seinen zwangsfreien Gang untersucht. Zeigen sich Beschädigungen, Rostansätze und Verschmutzungen im Innern oder Hemmungen im Gange, was zu vermerken ist, so wird das Zählwerk auseinander genommen und gereinigt und die Ursache der Hemmung beseitigt. Liegen derartige Mängel nicht vor, so reicht es aus, wenn die vordere Platte, welche die Bezeichnungen trägt, entfernt und auf die Achsenenden der Räder etwas Del gegeben wird.

6. Es wird festgestellt, ob die Trommel, einmal in Schwung versetzt, mehrere Umdrehungen ausführt und nicht plötzlich, sondern nur allmählich zur Ruhe kommt. Ferner läßt man die Trommel nach langsamen Drehen frei und beobachtet, ob sie in jeder Lage im Gleichgewicht ist und nicht von selbst, nach der einen oder anderen Richtung sich drehend, immer dieselbe Lage einzunehmen strebt.

7. Die obere Kapselhälfte wird abgenommen; die Ausflußöffnungen der Schöpfarme werden besichtigt. Findet sich erheblicher Schmutz vor, so sind die bei den einzelnen Kippungen austretenden Proben nachzuvermessen. Zu diesem Zwecke wird die Trommel nach Lösung der Schrauben am Einlaufe herausgenommen und in die untere Kapselhälfte ein Trichterrohr eingeführt. Nachdem die Trommel wieder eingesetzt worden ist, wird von der geöffneten Vorlage aus Wasser eingeleitet, und es werden die aus dem Trichter tretenden Proben in einem geeigneten kleinen, getheilten Gefäß aufgefangen.

8. Darauf wird die Trommel herausgenommen, der Schmutz an den Ausflußöffnungen der Schöpfarme entfernt und die Trommel, wenn erforderlich, in heißem Sodawasser und danach durch längeres Einleiten von Dampf, sowohl vom Einflußrohre wie von der vorderen Achse her gereinigt. In derselben Weise werden das Aufsteigerrohr zur Trommel, der gedeckte Abflußkanal im Troge sowie letzterer selbst gereinigt. Zeigen sich an dem Ueberlaufrohre Verschmutzungen, so sind auch diese zu entfernen. Ebenso sind etwaige Rostansätze im Troge zu entfernen; letzterer ist erforderlichen Falles im Innern mit Asphallad zu streichen.

9. Probensammler und Ablasshahn sind auf Dichtigkeit zu untersuchen, ersterer ist innen und außen zu reinigen.

C. Anstellung von Probebrennen.

1. In den Probensammler wird ein Blechkästchen geschoben und in dieses durch die Oeffnung der unteren Kapselhälfte ein Trichterrohr geführt.

2. Die Trommel wird eingelegt, wobei erforderlichen Falles die Dichtungsscheibe am Einlaufe zu erneuern ist. Hierauf folgt eine erneute Prüfung auf Gleichgewicht und Dichtigkeit der Trommel sowie darauf, daß der Ausflußtrichter für die Proben nicht gegen die eingesetzten Trichter schleift. Das Zählwerk wird eingelegt und auf den ursprünglichen Stand eingestellt.

3. Die Ausföhrung des Probebrennens und die Ermittlung der abgetriebenen Branntwein- und Alkoholmenge geschieht wie bei den Probebrennen für Alkoholmesser gemäß C. unter VIII. der im Eingange genannten Anweisung. Doch soll auch der Abtrieb einer Blasenfüllung genügen, falls der Abtrieb zum Schlusse so geführt wird, als wenn die gesammte Maische abgebrannt worden wäre.

4. Nach Beendigung des Abtriebs wird die Trommel herausgehoben, der Trichter aus der unteren Kapselhälfte entfernt und das Blechkästchen mit den angesammelten Proben aus dem Probensammler genommen. Die Proben werden in ein kleines mit Theilung versehenes Standglas gegossen, ihrer Menge nach durch Ablegung an der Theilung festgestellt, durchgerührt und ihrer Stärke nach bestimmt. Letzteres muß mindestens zweimal geschehen. Zwischen den einzelnen Stärkebestimmungen muß ein Zeitraum von mindestens 10 Minuten liegen. Bildet sich bei dem Eintauchen des Alkoholometers der Wulst schlecht aus, so ist dasselbe herauszunehmen und gründlich zu reinigen. Sodann ist es von Neuem einzutauchen.

5. Die aus der wahren Stärke der Proben und der vom Zählwerk angegebenen Literzahl berechnete Alkoholmenge wird mit der vorgefundenen Alkoholmenge verglichen. Ergiebt sich hierbei nach Berücksichtigung der Betriebs- und sonstigen Verhältnisse eine Abweichung von mehr als 2%, so ist das Probebrennen zu wiederholen. Dabei sind, um eine etwaige Abhängigkeit der Größe der Proben von der Stärke des Branntweins oder von einer etwaigen Verschmutzung der einzelnen Schöpfarme festzustellen, die bei den Kippungen austretenden Proben, soweit es zur Erkennung der ordnungsmäßigen Absonderung der Proben erforderlich ist, einzeln zu vermessen und hierauf in das getheilte Standglas zu gießen. Auch kann die erste Hälfte des Abtriebs, die meist einen Branntwein von höherer Stärke liefert, und die zweite, die einen schwächeren Branntwein zu geben pflegt, jede für sich aufgefangen und mit den entsprechenden, gesondert aufgefangenen Proben verglichen werden; Voraussetzung ist dabei, daß der Abtrieb so groß ist, daß die Hälfte der Gesamtproben zur Alkoholisirung ausreicht.

6. Die Trommel wird eingesetzt. Die entnommene sowie die während des Probebrennens gesammelte Probe werden in den Sammler gegossen. Das Zählwerk wird auf den Stand nach Beendigung des Probebrennens eingestellt. Der Probenehmer wird verschlossen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preussische Steuerinspektor Seiler in Herbesthal an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preussischen Steuerinspektors Werner den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Altkirch und Münster i. E. sowie den Kaiserlichen Hauptsteuerämtern zu Colmar und Mülhausen i. E. als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Mülhausen i. E. vom 1. November 1900 ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreiche Preußen:

Es sind errichtet worden:

eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein zu Traben-Trarbach im Bezirke des Hauptsteueramts zu Trier,
ein Nebenzollamt II zu Straß im Bezirke des Hauptzollamts zu Aachen,
ein Steueramt I und eine damit verbundene öffentliche allgemeine Niederlage auf dem Cöln-Minden'er Bahnhofe zu Essen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Duisburg mit der Bezeichnung „Königliches Steueramt I am Bahnhofe zu Essen“. Das bisherige Steueramt I zu Essen führt die Bezeichnung „Königliches Steueramt I zu Essen (Stadt)“.

Dem Steueramt I am Bahnhofe zu Essen sind folgende Befugnisse beigelegt worden: zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und II, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz, zur Ausfertigung und Erledigung von Versendescheinen I und II über inländischen Taback, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs zur unbeschränkten Abfertigung im Eisenbahnverkehre, zur Abfertigung von Wollenwaaren der Nr. 41 d5 und 41 d6 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins und Tabacks, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden Zuckers nach §. 110b und c der Ausführungsbestimmungen zum Z. St. G. vom 27. Mai 1896, zur Abfertigung zuckerhaltiger Branntweinfabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, und deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermoalkoholometers ermittelt werden kann, und zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Dem Steueramt I zu Essen (Stadt) sind folgende Befugnisse entzogen worden: zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz, zur Ausfertigung und Erledigung von Versendescheinen I und II über inländischen Taback, zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zur Abfertigung des unter Eisenbahnwagenverschluß mit Begleitschein oder Begleitjettel eingehenden ausländischen Bieres, zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlußverletzungen im Eisenbahnverkehre, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden Zuckers, zur Abfertigung zuckerhaltiger Branntweinfabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, und deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermoalkoholometers ermittelt werden kann, und zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Das Steueramt I zu Frankenberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg ist in ein Steueramt II umgewandelt worden.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Marburg ist das Steueramt II zu Böhl nach Thalitter verlegt worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I zu Fulda im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Begleitscheingüter,
der Zollabfertigungsstelle am Kanalhafen zu Münster die Befugniß zur Abfertigung von ungefärbtem u. s. w. Hanfgarn der Nr. 22 a 1 des Zolltarifs und von einträhtigem rohen Baumwollengarn der Nr. 2 c 1 des Zolltarifs zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Nummern,



der Zollabfertigungsstelle auf der Post zu Köln im Bezirke des Hauptsteueramts für ausländische Gegenstände daselbst die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummern 22 f, 22 g 1, 22 g 2 und die Anmerkung zu 22 f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern,

dem Steueramte II zu Sommerfeld im Bezirke des Hauptsteueramts zu Cottbus die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Retourwaaren,

dem Steueramt I zu Frauastadt im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lissa die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Wein und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über Wein,

dem Nebenzollamt I zu Borzylowo im Bezirke des Hauptzollamts Pogorzelice die Befugniß zur Erledigung von Salzbegleitscheinen I,

dem Steueramt I zu Stolberg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Düren die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für die Stolberger Düngerfabrik vormals Schippau & Co. zu Stolberg eingehende inländische Salz,

dem Nebenzollamt I zu Eckernförde im Bezirke des Hauptzollamts zu Flensburg die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,

dem Steueramt I zu Schwedt a. D. im Bezirke des Hauptsteueramts zu Breslau die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über das für das Privatkreditlager der Firma Th. Hahn & Co. zu Schwedt a. D. eingehende ausländische Salz,

der Zollabfertigungsstelle im Petroleumlager Nobels Hof bei Rummelsburg im Bezirke des Hauptsteueramts für ausländische Gegenstände zu Berlin die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II über Petroleum,

dem Steueramt I zu Kosen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lissa die Befugniß zur Abfertigung von zuckerhaltigen, alkoholischen Flüssigkeiten (verjühten Spirituosen), für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, nach Maßgabe des §. 5 der Bestimmungen über Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren u. s. w.,

dem Nebenzollamte II zu Rothwasser im Bezirke des Hauptzollamts zu Malmedy die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbefreiung über das mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehende Bier,

dem Steueramt I zu Gelsenkirchen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Bochum die Befugniß zur Abfertigung übergangsabgabenpflichtigen Bieres, das unter Eisenbahnwagenverschluß eingeht.

Im Königreiche Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I zu Waidhaus im Bezirke des Hauptzollamts zu Waldsassen die Befugniß zur Abfertigung von rohem ungeschliffenen Spiegelglas der Nr. 10 d1 des Zolltarifs mit Begleitschein I auf N. Z. A. I a/Bhf. Eisenstein bei der Durchfuhr unter Eisenbahnwagenverschluß durch das deutsche Zollgebiet und zur Erledigung von Begleitscheinen I des Hauptzollamts Passau über die zur unmittelbaren Durchfuhr über das Empfangsamt Waidhaus im Eisenbahnverkehr unter Raumverschluß bestimmten Sendungen von kalzinirter Soda,

dem Nebenzollamte zu Amberg im Bezirke des Hauptzollamts zu Regensburg die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über Reiseeffekten.

Im Königreiche Sachsen.

Bei dem Hauptzollamte zu Freiberg ist neben der bereits bestehenden beschränkten öffentlichen Niederlage für Taback und Tabackfabrikate eine ebensolche Niederlage für unverzollte Kolonialwaaren errichtet worden.

Die Steuerrezepitur zu Taucha im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II ist unter Beilegung der besonderen Befugnisse zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Bier, Branntwein, Wein und geschrotenes Malz sowie zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier in ein Untersteueramt umgewandelt worden.

Dem Nebenzollamt I zu Schöna im Bezirke des Hauptzollamts zu Schandau ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über unter Eisenbahnwagenverschluß eingehendes Getreide beigelegt worden.

Im Großherzogthume Baden.

Die Steuer-Einnehmerei zu Tauberbischofsheim im Bezirke des Finanzamts daselbst ist zur Abfertigung von unter Wagenraum- (Plomben-) Verschuß in Eisenbahnwagen ankommenden übergangssteuerpflichtigen Biersendungen ermächtigt worden.

Im Großherzogthume Hessen.

Zu Nierstein im Bezirke des Hauptsteueramts zu Mainz ist eine Orts-Einnehmerei mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier, Wein und Obstwein errichtet worden.

Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

Das Nebenzollamt II zu Wustrow auf Fischland im Bezirke des Hauptzollamts zu Rostock ist aufgehoben worden.

Im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg.

Die Zollassistentur Neuer Wandrahm im Bezirke des Hauptzollamts St. Annen in Hamburg ist aufgehoben worden.

In Elsaß-Lothringen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamte II zu Ottendorf im Bezirke des Hauptzollamts zu Altkirch die Befugniß zur Abfertigung von Taschenuhren in Mengen bis zum Zollbetrage von 500 *M.* für jede einzelne Sendung, und dem Nebenzollamt I zu Deutsch-Ort im Bezirke des Hauptzollamts zu Diedenhofen die Befugniß zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Güter unter Eisenbahnwagenverschuß.

3. Marine und Schifffahrt.

Der III. Nachtrag zur Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1900 ist erschienen.
